# Gesellschaft für Umweltschutz TÜV Nord mbH



## Schalltechnisches Gutachten

zum Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Eutin, ANWENDBAR AUF DEN BEBAUUNGSPLAN NR.75

DER STADT EUTIN.

Auftraggeber:

Stadtbauamt Eutin

Lübecker Straße 17

23701 Eutin

Bearbeiter:

Dipl.-Phys. Melchert

Telefon:

040/8557-2125

Telefax:

040/8557-2116

Datum des Berichtes:

04.12.1996

Berichtsumfang:

7 Seiten

Auftragsnummer:

96LM193 Mel/Fst



#### Vorgang

Die Stadt Eutin, Stadtbauamt, beauftragte uns mit einer schalltechnischen Begutachtung zum Bebauungsplan Nr. 39, Gebiet: 'nördlich der Plöner Straße' im Ortsteil Neudorf.

Das Bebauungsplangebiet grenzt im nördlichen Bereich an die geplanten Neubaustraßen 'Westtangente Eutin' und 'Kerntangente Eutin'. Die künftige Lärmeinwirkung durch das für diese Straßen prognostizierte Verkehrsaufkommen auf die angrenzenden Wohnbauflächen im Plangebiet soll rechnerisch ermittelt und graphisch dargestellt werden.

Im weiteren wird die Lärmminderungswirkung eines Lärmschutzwalls am Plangebietsrand untersucht.

## Bearbeitungsgrundlagen

## 2.1 Örtliche Verhältnisse

Ein Lageplanauszug des B-Planentwurfs (nördl. Teil) ist als Anhang 1 beigelegt. Man ersieht hieraus die Lage der geplanten Straßen zu den nächsten Wohnbauflächen. Die in diesem Bereich dargestellten WR-Gebiete wurden zwischenzeitlich zu WA-Gebieten umgeplant.

## 2.2 Anforderungen

Als maßgebliches Kriterium für die Schallschutzvorsorge bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die 'schalltechnischen Orientierungswerte' der Norm DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Teil 1, Beiblatt 1, herangezogen. Diese betragen u.a.:

baurechtliche	Orientierungswert, dB(A)	
Ausweisung	Tag	Nacht*
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Misch- oder Dorfgebiete (MI,MD)	60	50

<sup>\*</sup> für Verkehrslärm; Nachtzeit = 2200 - 600 Uhr



Im vorliegenden Fall ist eine Ausweisung als WA-Gebiet vorgesehen.

Halten die Beurteilungspegel der einwirkenden Geräusche - hier des Verkehrslärms - an den Baugrenzen diese Orientierungswerte ein, so kann davon ausgegangen werden, daß die mit der jeweiligen Ausweisung verbundene Erwartung an einen angemessenen Schutz vor Lärm eingelöst wird.

### 2.3 Verkehrsaufkommen

Für die Bemessung des Prognose-Verkehrsaufkommens der in Planung befindlichen Straßen 'Westtangente' und 'Kerntangente' sowie der sonstigen lärmtechnisch relevanten Parameter wurden die in Zusammenarbeit mit dem Straßenneubauamt erstellten Datensätze verwendet.

Die Eingangsparameter sind nachstehend aufgeführt:

Prog	nose zum Jahr 2	010	
Straße	Westtangente	Kerntangente	
Gattung	Landesstraße	Stadtstraße	
Verkehrsstärke DTV	16.000	5.500	Kfz/24h
Lkw-Anteil tags/nachts	20 / 10	10/3	%
zulässige Geschwindigkeit	100	70	km/h
Fahrbahnbelag	lärmmindernd	lärmmindernd	

Am Einmündungspunkt der Kerntangente in die Westtangente wurde planungsgemäß keine Lichtzeichenanlage (kein 'Ampelzuschlag') angenommen.

## 3. Berechnungsergebnis

Die schalltechnische Berechnung wird nach den 'Richtlinien für den Schallschutz an Straßen - RLS 90" des Bundesministers für Verkehr in Verbindung mit dem 'Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991' durchgeführt.

## 3.1 <u>Emissionspegel</u>

Die Quellstärke der Lärmentwicklung einer Straße wird gemäß RLS 90 als Emissionspegel angegeben; dieser Wert gibt den mittleren Schallpegel in 25 m. Abstand zur Schallquelle an.



Aus den Verkehrsangaben im Abs. 2.3 ergeben sich für die Neubaustraßen Prognose-Emissionspegel von

Westtangente: 69,3 dB(A) am Tage und 58,9 dB(A) zu Nachtzeit,

Kerntangente: 61,0 dB(A) am Tage und 51,1 dB(A) zu Nachtzeit.

Die genannten Emissionspegel beziehen sich auf den Prognosehorizont 'Jahr 2010'.

## 3.2 Beurteilungspegel

Die Schallausbreitungsrechnung mit den Emissionen aus Abs 3.1 wurde für ein den betroffenen Plangebietsteil überdeckendes Punktraster durchgeführt. Dabei wurden die um ca. 10 m variierenden Geländehöhen berücksichtigt. Abschirmungen künftiger Gebäude im Plangebiet auf dahinter liegende Bauflächen können hingegen noch nicht berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse sind graphisch durch Isophonen, d.h. Linien gleichen Beurteilungspegels im Plangebiet, dargestellt. Berechnungsvarianten zeigen dabei die schallabschirmende Wirkung des geplanten straßenbegleitenden Lärmschutzwalls auf. Als Wallkronenhöhen wurden 2½ m, 3 m und 4 m über dem jeweils angrenzenden Straßenfahrbahnniveau angenommen.

Die Ergebnisgraphiken sind als Anhang 2 beigelegt.

	Verzeichnis der Pegelgr	aphiken im Anhang	
Nr.	Höhe des Lärmschutzwalls	Beurteilungszeitraum	
0	Grundkarte mit Lage der Wallkrone		
1 a *	ohne Wall	Tageszeit	
1 b *	ohne Wall	Nachtzeit	
2 a *	4 m hoch	Tageszeit	
2 b *	4 m hoch	Nachtzeit	
3 a	3 m hoch	Tageszeit	
3 b	3 m hoch	Nachtzeit	
4 a	· 2½ m hoch	Tageszeit	
4 b	2½ m hoch	Nachtzeit	
4 c	2½ m hoch	Tageszeit, Erdgeschoß	
4 d	2½ m hoch	Nachtzeit, Erdgeschoß	

<sup>\*</sup> Ånm.: Gebietsdifferenzierung in WR und WA ungültig; nur WA



Im vorliegenden Fall erweisen sich die Verläufe der jeweils zusammengehörigen Orientierungswertisophonen für Tages- und Nachtzeit - 55 dB(A) resp. 45 dB(A) - als nahezu deckungsgleich. Darin spiegelt sich der Emissionspegelabstand beider Beurteilungszeiträume von 10 dB(A) für beide Straßen.

## 4. Bewertung und Empfehlung

#### 4.1 Allgemeines

Aus den Ergebnisdarstellungen im Anhang 2 ergibt sich hinsichtlich der Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für WA-Gebiete von 55 dB(A) zur Tageszeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit zunächst folgender Befund:

Lärmschutzwallvariante	Vergleich mit den Orientierungswerten	
Überschreitungen am Tage und nachts für die g ohne Wall nördlichste Bauzeile und teilweise auch für die r folgende Bauzeile		
4 m hoch	m hoch praktisch vollständige Einhaltung	
3 m hoch	3 m hoch überwiegende Einhaltung, bis auf einzelne Bauplätze	
2½ m hoch	Überschreitungen vor der ersten Bauzeile, aber - außer in der NW-Ecke - Einhaltung für Erdgeschoßebene	

## 4.2 Ergänzender baulicher Schallschutz

Speziell bei der Planungsvariante mit 2½ m hohem Lärmschutzwall verbleibt ein zur Wohnbebauung vorgesehener Gebietsstreifen in dem die Minderungswirkung nicht ausreicht um eine Einhaltung der Orientierungswerte für WA-Gebiete zu erreichen. Für diesen Bereich soll ein Ausgleich durch bauliche (passive) Lärmschutzmaßnahmen vorgegeben werden.

An der Ergebnisdarstellung in Abb. 4 a (Anhang 2.) lassen sich folgende Empfehlungen für den passiven Schallschutz ableiten, die alternativ als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden können:



a.) Das resultierende bewertete Schalldämm-Maß der Außenflächen von Aufenthaltsräumen darf auf den Nordseiten der Gebäude in der
Einzelhaus-/Doppelhauszeile am nördlichen Rand des Baugebietes sowie auf den Nord- und Westseiten der Gebäude der Reihenhauszeile in
der nordwestlichen Ecke des Plangebietes 35 dB nicht unterschreiten.

#### oder alternativ:

b) Auf den Nordseiten der Gebäude der Einzelhaus-/Doppelhauszeite am nördlichen Rand des Baugebietes sowie auf den Nord- und Westseiten der Gebäude der Reihenhauszeile an der nordwestlichen Ecke des Baugebietes sind für Aufenthaltsräume Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

#### Anmerkung:

Mit der Maßnahme a.) werden die Anforderungen für Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109, Abs. 5, erfüllt. Ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß von 35 dB wird bereits durch übliche Bauausführungen erreicht, so daß sich hierdurch im Vergleich mit üblichen Bauausführungen kein erhöhter Schallschutz ergibt.

Wenn zum Ausgleich der Überschreitung der schalltechnischen Onentierungswerte ein erhöhter Schallschutz vorgesehen werden soll, sollte als Festsetzung die Maßnahme b.) gewählt werden.

## Zusammenfassung

Im Auftrag der Stadt Eutin erstelltenwir eine schalltechnische Berechnung zur Verkehrslärmeinwirkung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39. Die Berechnungsergebnisse sind aus den aus Anhang 2 beigefügten farbigen Lärmkarten zu ersehen. Berechnungsvarianten zeigen dabei die schallabschirmende Wirkung des geplanten traßenbegleitenden Lärmschutzwalls auf. Der Verlauf des Lärmschutzwalls, der bei der Berechnung zugrunde gelegt wurde, ist aus Anhang  $1\,\bar{z}\bar{u}$  ersehen.



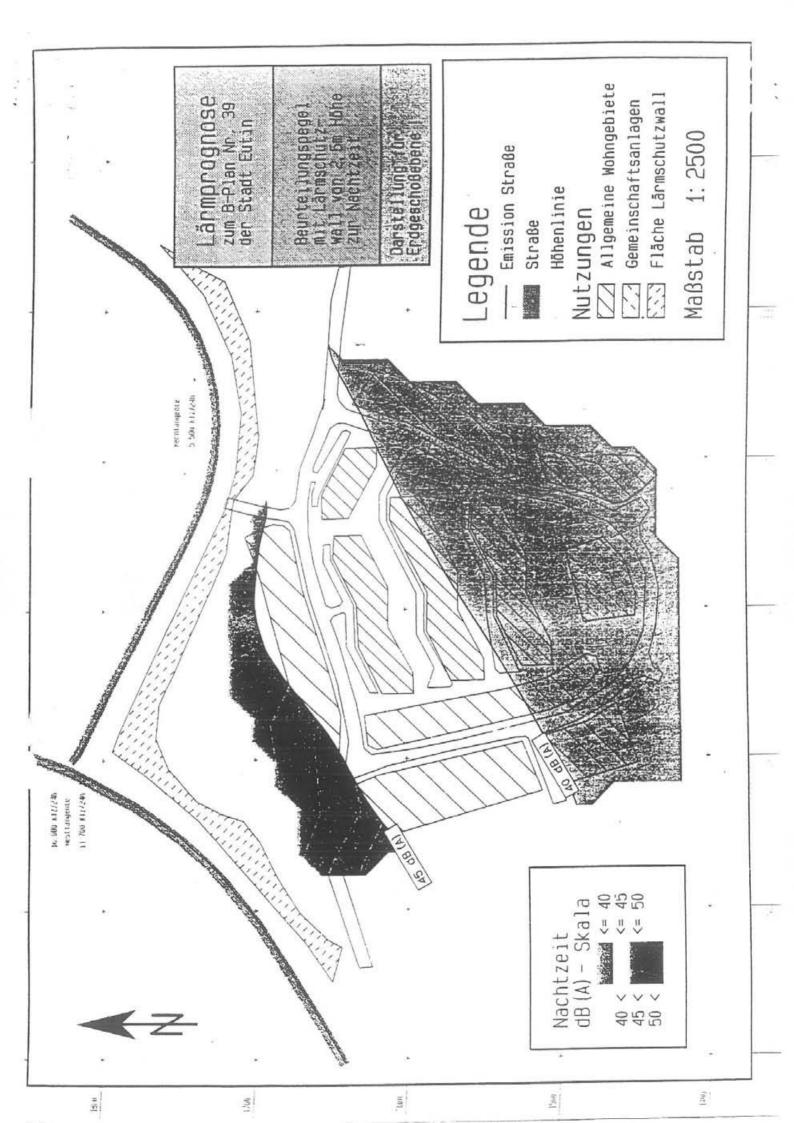
Die Berechnung zeigt, daß bei einer Höhe des Lärmschutzwalls von 4 m (bezogen auf das Fahrbahnniveau) mit einer Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für WA-Gebiet zu rechnen ist. Bei einer Wallhöhe von 2,5 m (bezogen auf das Fahrbahnniveau) verbleiben am nördlichen Rand des Baugebietes Überschreitungen der Orientierungswerte für WA-Gebiet um bis zu 4 dB(A).

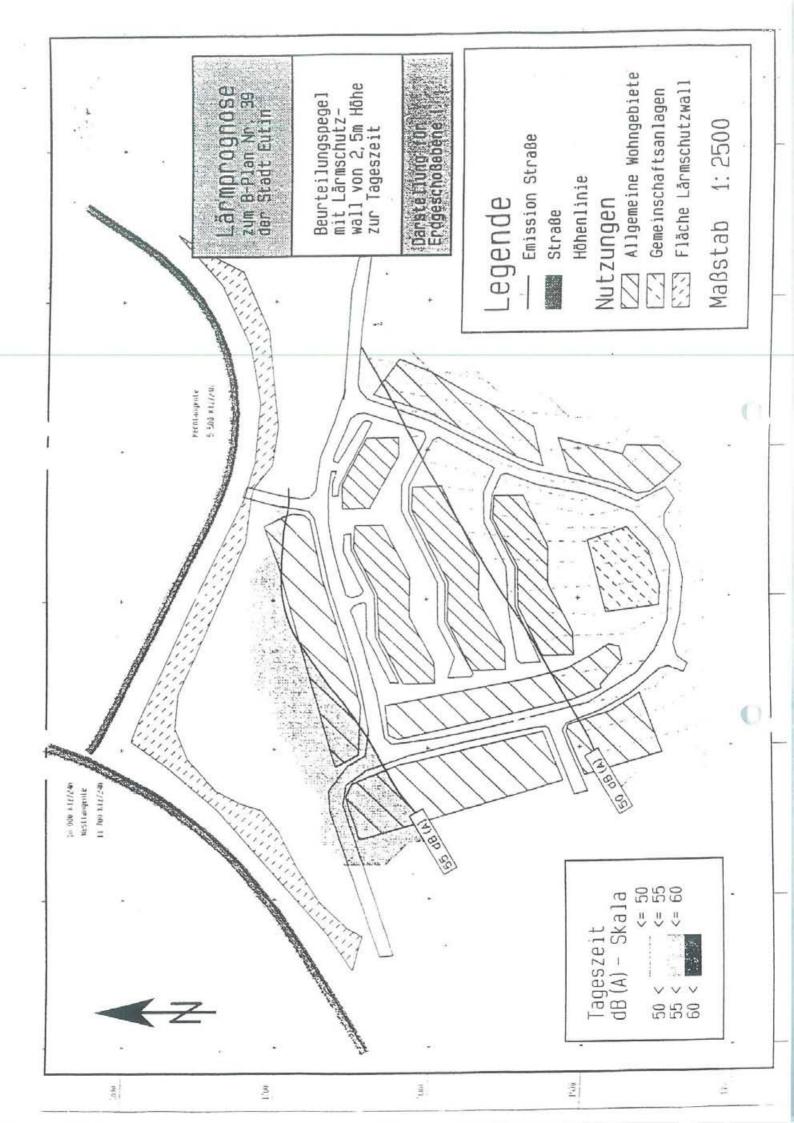
Wenn die Variante mit einer Schallschirmhöhe von 2,5 m gewählt wird, können zum Ausgleich für die verbleibende Richtwertüberschreitung passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in der Häuserzeile am nördlichen Rand des Baugebietes gemäß Absatz 4.2 vorgesehen werden.

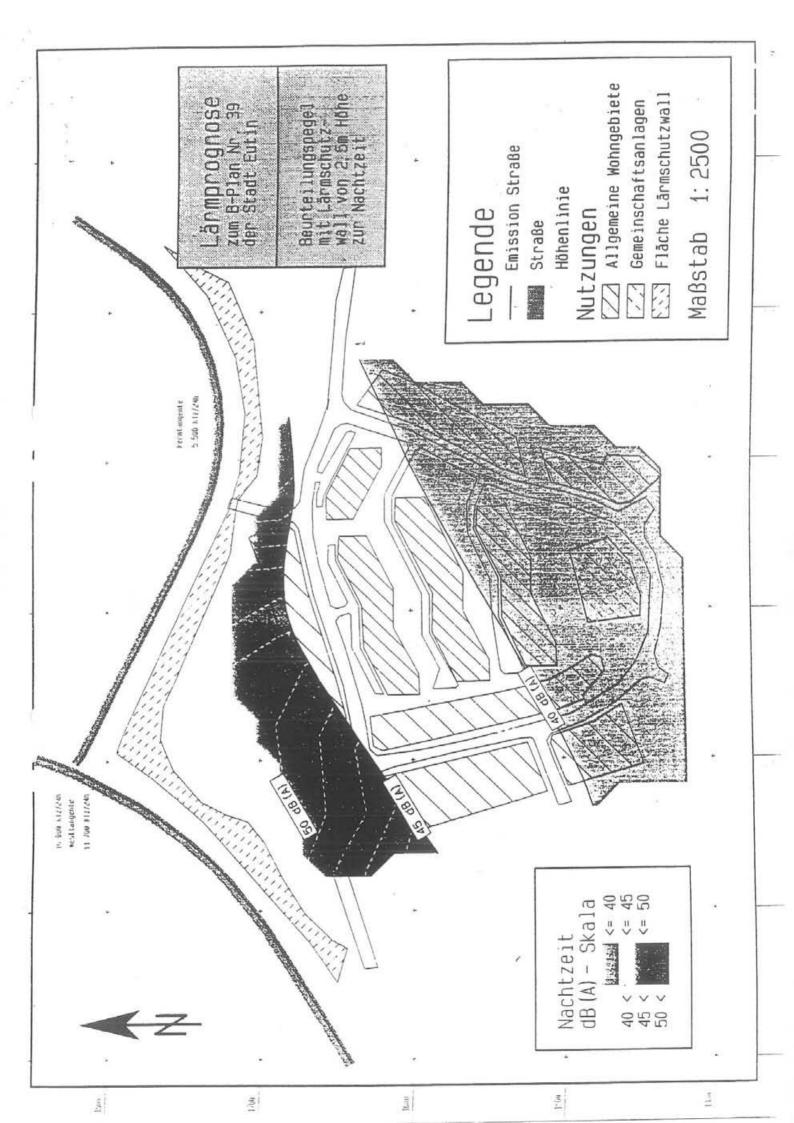
Dipl.-Phys. Melchert

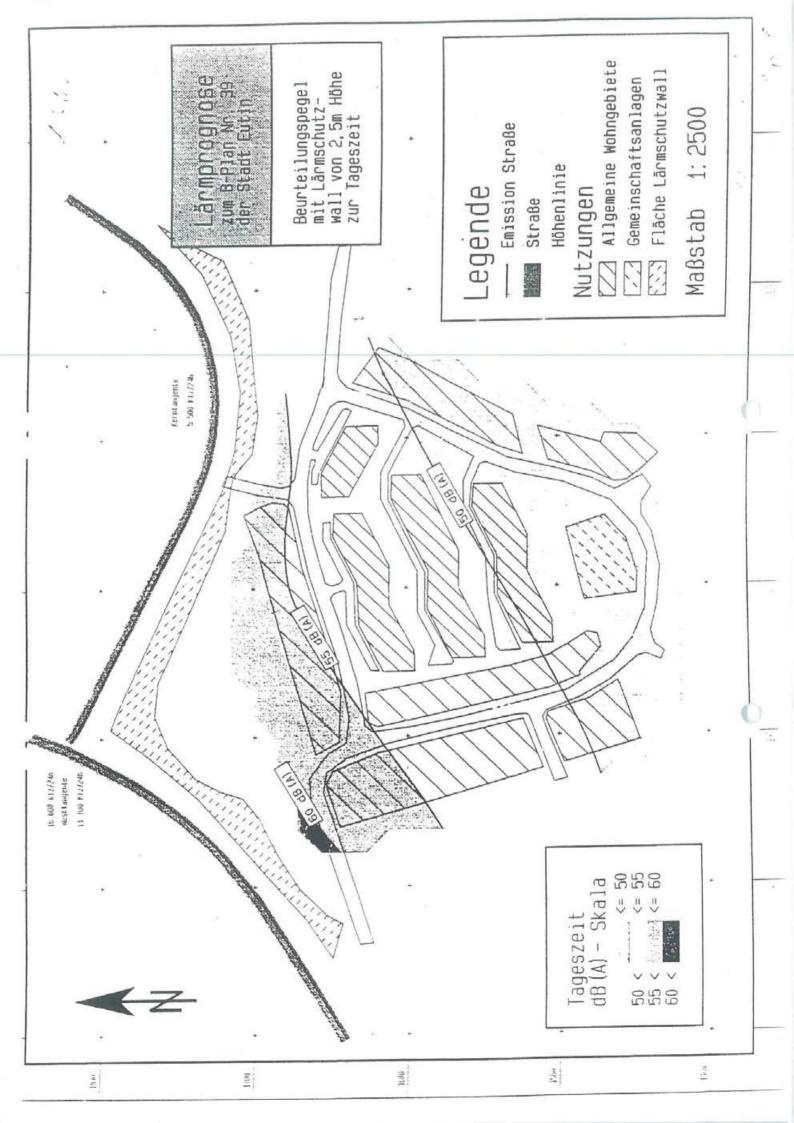
Sachverständiger der Gesellschaft für Umweltschutz TÜV Nord mbH

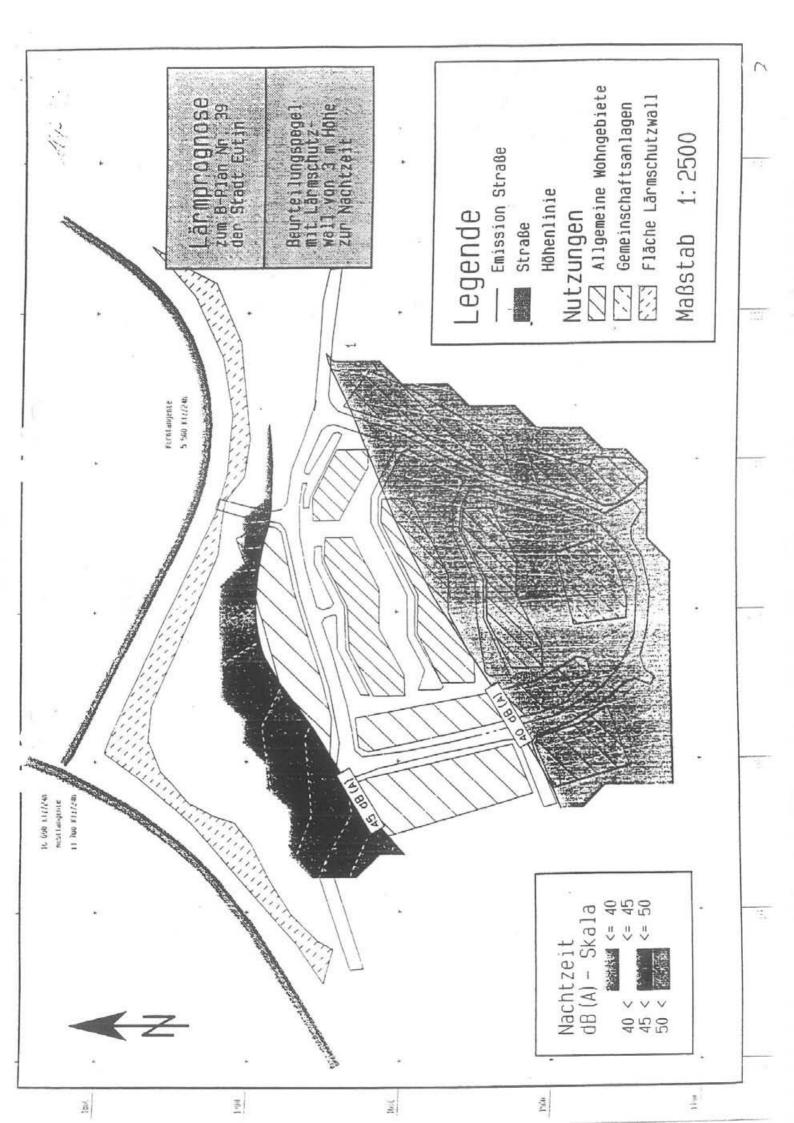
Melilit

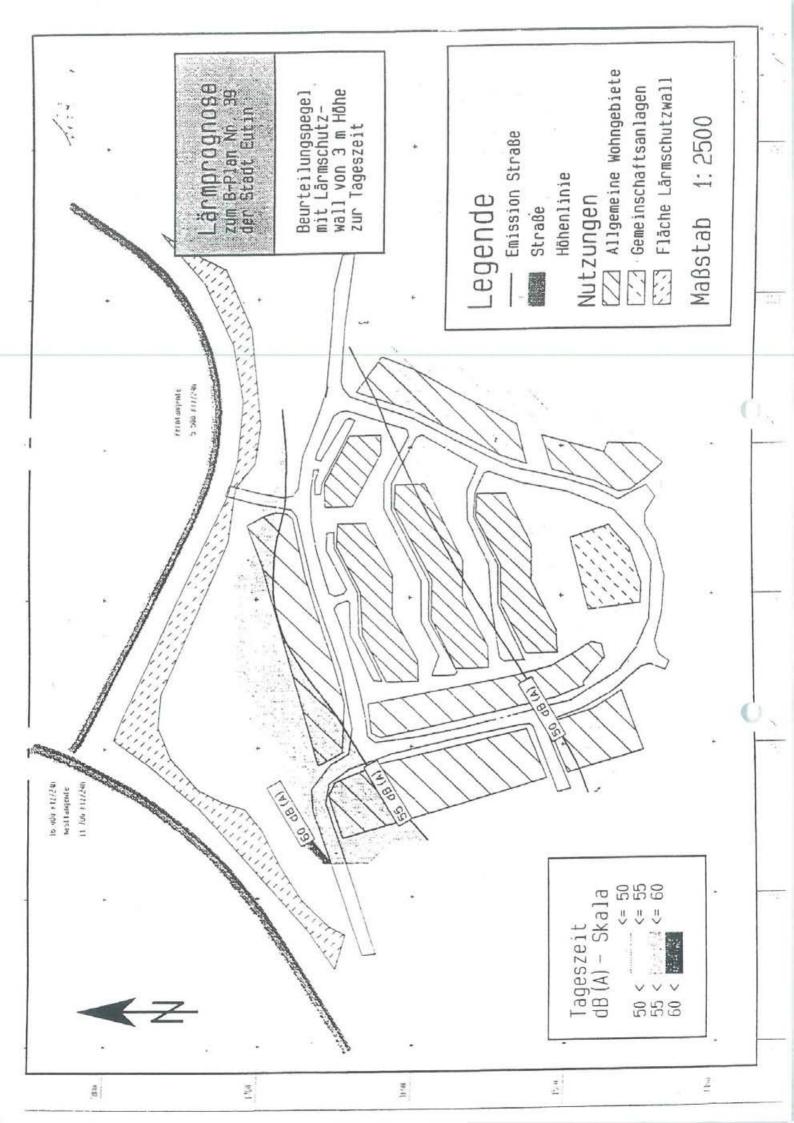


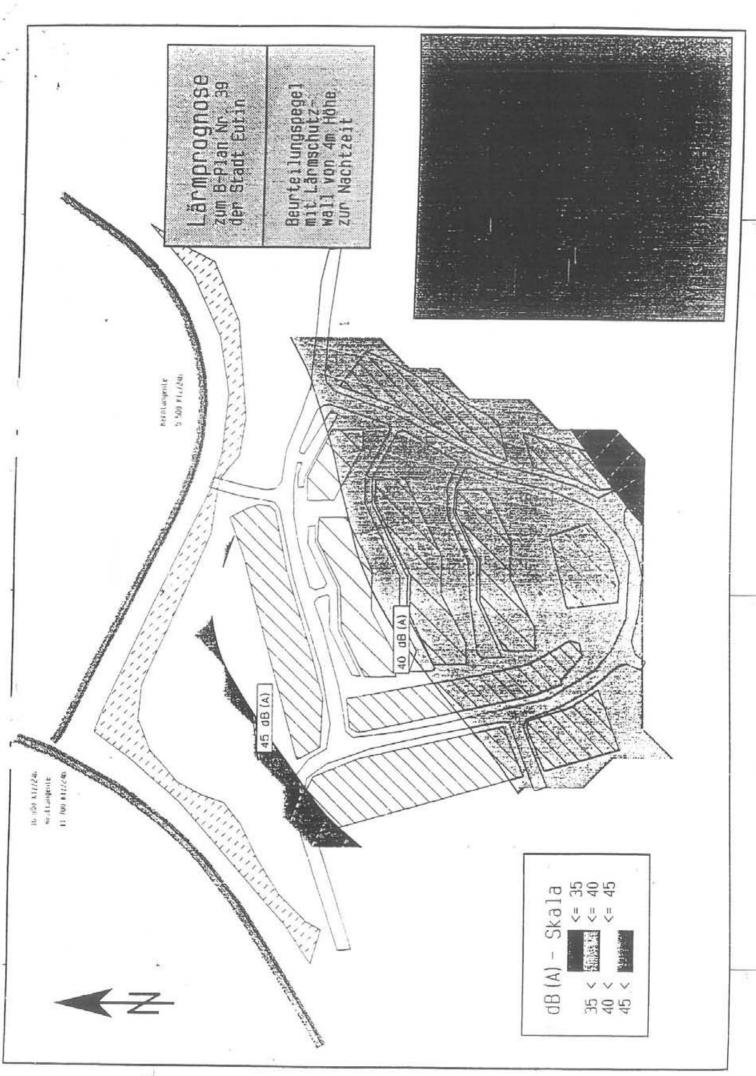


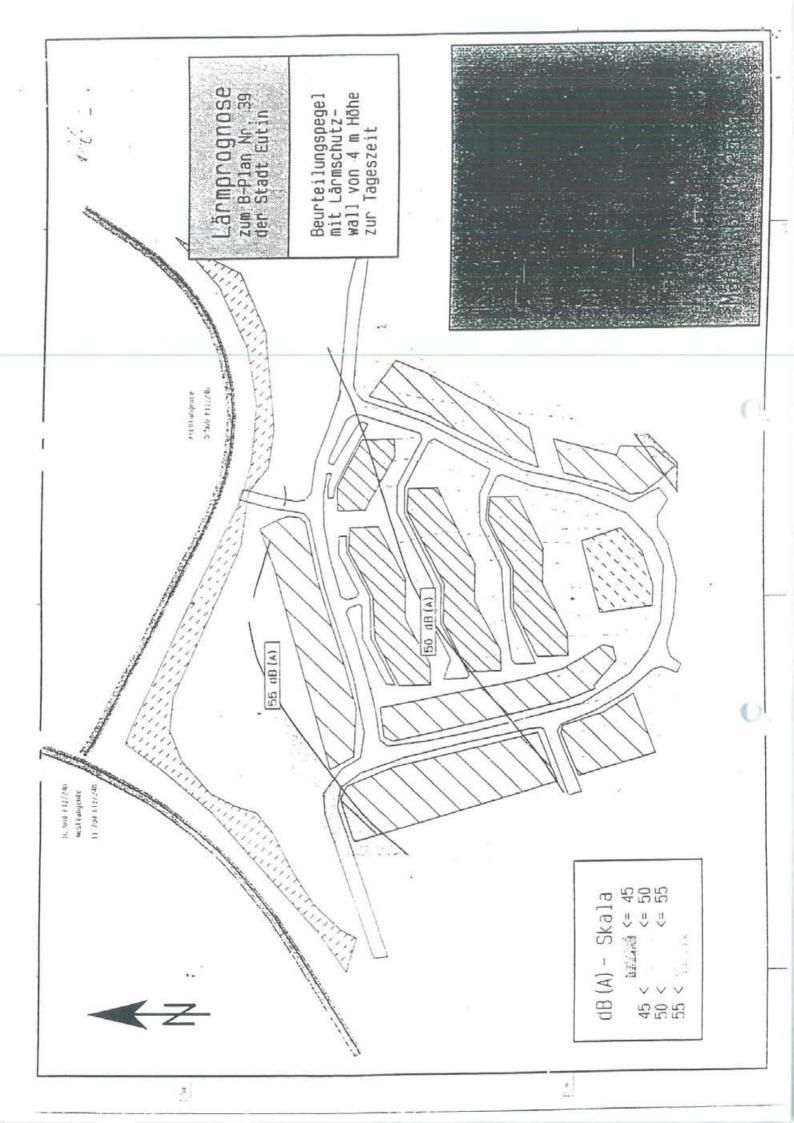


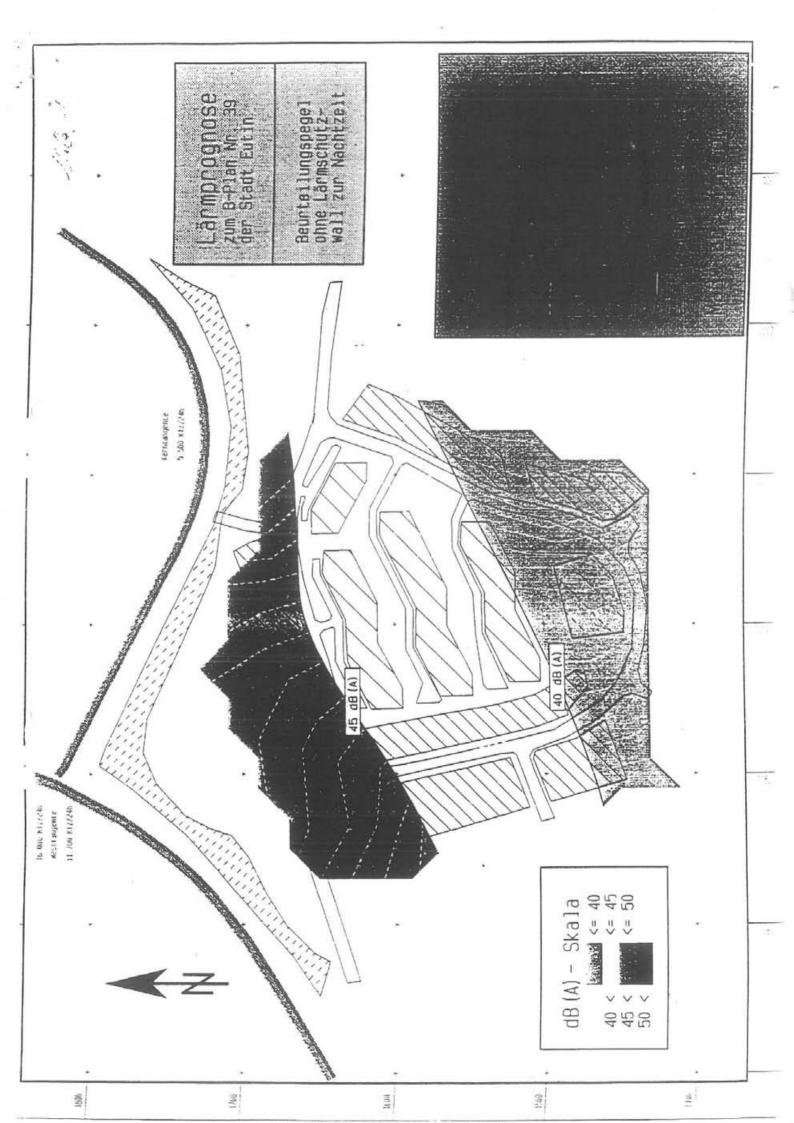


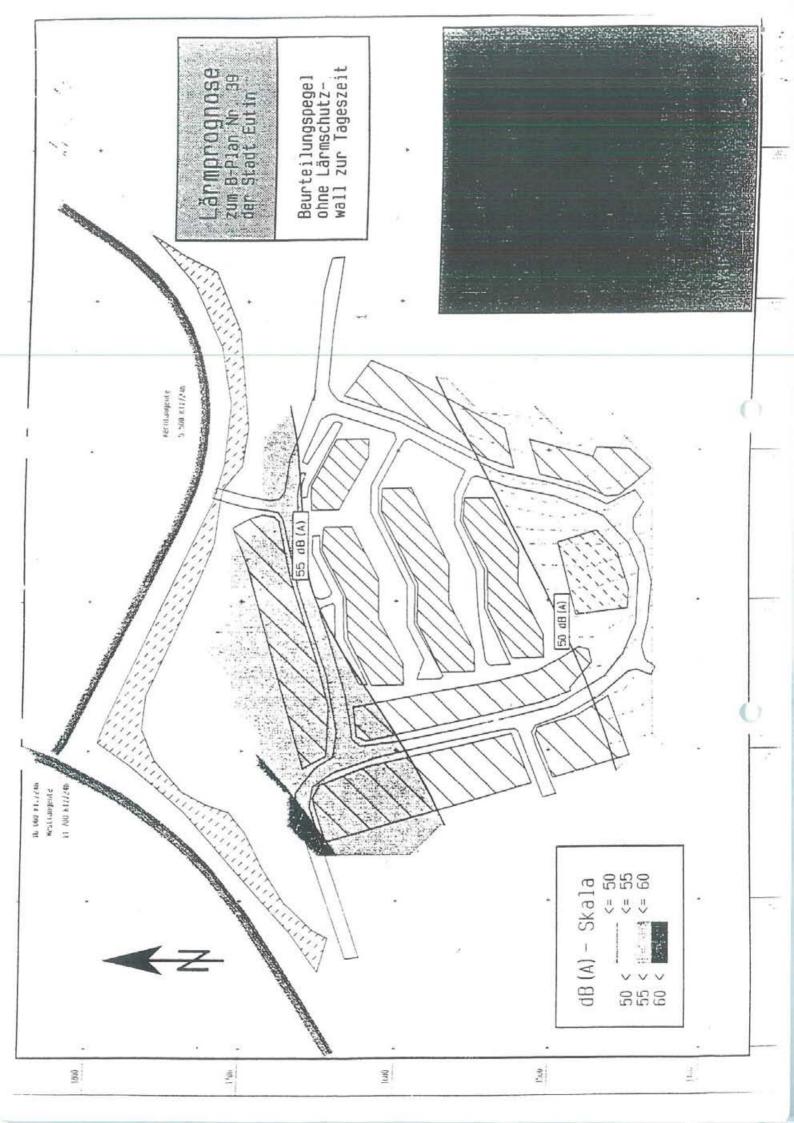


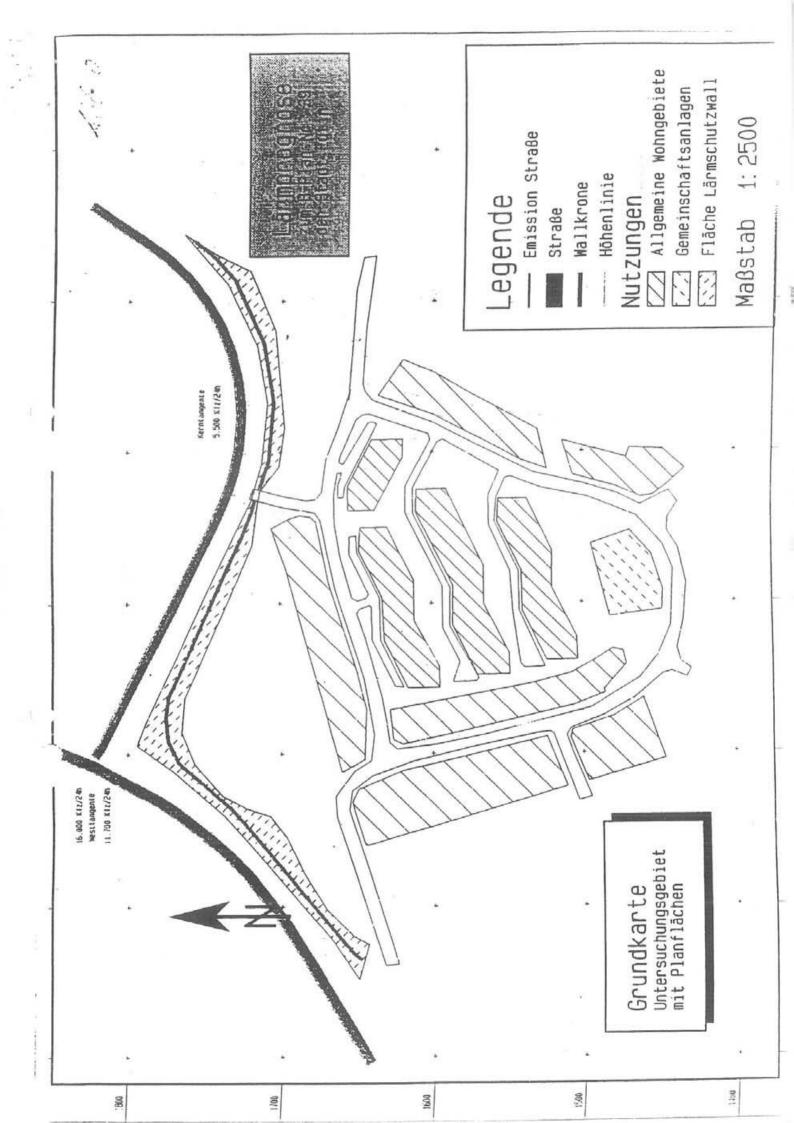












	Verzeichnis der	Pegelgraphiken
Nr.	Höhe des Lärmschutzwalls	Beurteilungszeitraum
0	Grundkarte mit Lage der Wallkrone	
1 a *	ohne Wall	Tageszeit
1 b *	ohne Wall	Nachtzeit
2 a *	4 m hoch	Tageszeit
2 b *	4 m hoch	Nachtzeit
3 a	3 m hoch	Tageszeit
3 b	3 m hoch	Nachtzeit
4 a	2½ m hoch	Tageszeit
4 b	21/2 m hoch	Nachtzeit
4 c	21/2 m hoch	Tageszeit, Erdgeschoß
4 d	2½ m hoch	Nachtzeit, Erdgeschoß